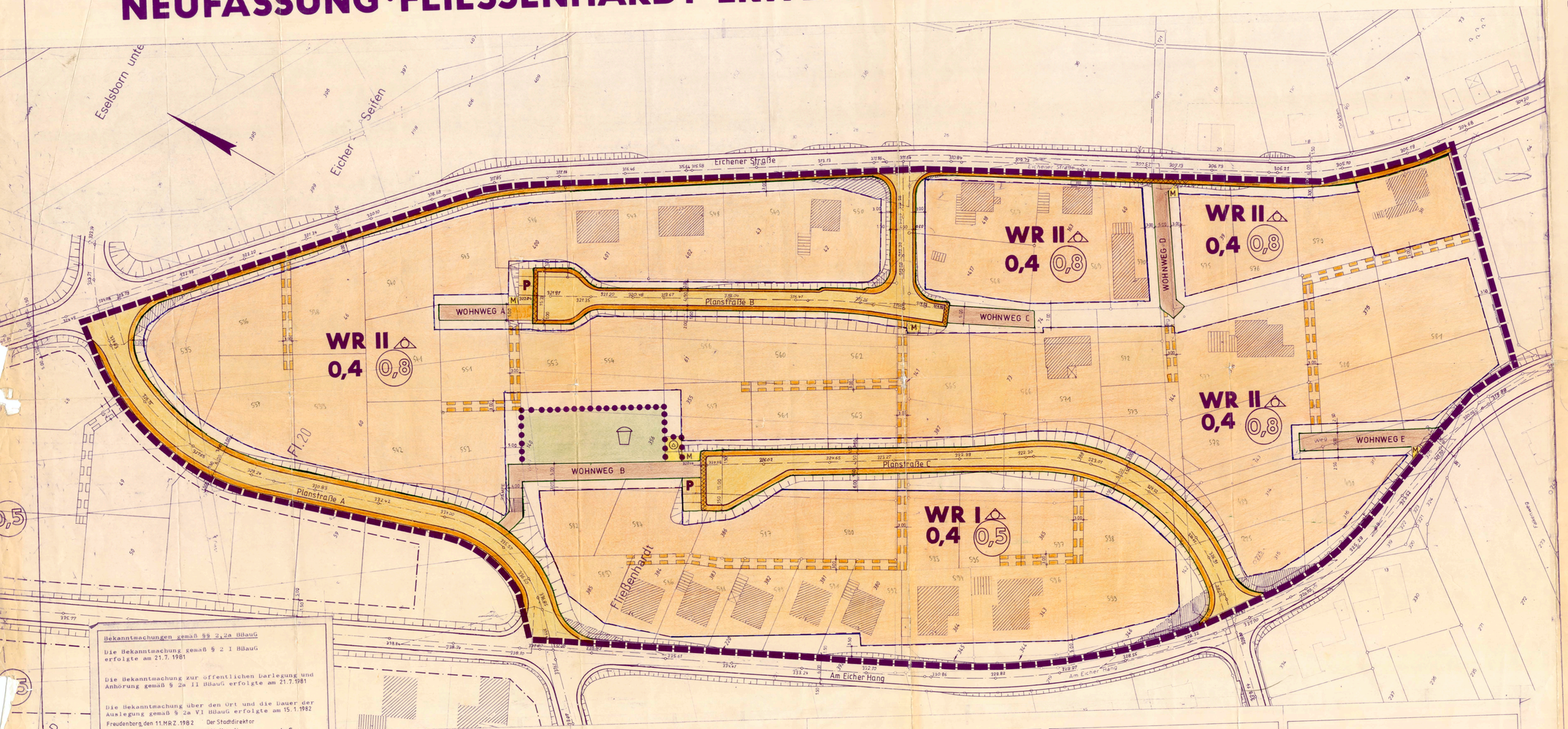
BEBAUUNGSPLAN NR. 26a DER STADT FREUDENBERG
NEUFASSUNG · FLIESSENHARDT ERWEITERUNG · IM KURGEBIET LIEGEND



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594), des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BG Bl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BG Bl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BG Bl. I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 25. MRZ. 1982 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO. Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise können nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen. Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig
- Baugrenze
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO
- z.B. 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO
- offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrweg — Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG
- Höhenpunkt
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie (Auch Abgrenzung unterschr. Nutzung)
- Wohnweg
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten
- öffentliche Grünfläche — Kinderspielplatz
- P — öffentliche PKW-Stellplätze
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver-und Entsorgungsunternehmen
- Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen — (A) Umformerstation
- M — öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

B. Sonstige Darstellungen

- Grenzsteine und Flurstücksgrenzen
- geplante neue Grundstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- abgesenkter Bordstein

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. MRZ. 1982

H. Siebel-Achenbach, Stellv. Bürgermeister — Franz Galle, Ratsmitglied — W. Klaas, Schriftführer

MASSTAB 1:500

Die Festsetzungen dieses als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes stimmen mit den öffentlich-rechtlichen Entwurf überein. Nach der Offenlegung wurden lediglich die vorhandenen Parzellennummern vom Katasteramt kenntlicher gemacht.

Freudenberg, den 25. MRZ. 1982 — Der Stadtdirektor, I.V. Kerstin — L.S.

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2a BBauG

Die Bekanntmachung gemäß § 2 I BBauG erfolgte am 21. 7. 1981

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2a II BBauG erfolgte am 21. 7. 1981

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 2a VI BBauG erfolgte am 15. 1. 1982

Freudenberg, den 11. MRZ. 1982 — Der Stadtdirektor, I.V. Kerstin — L.S.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 5. 3. 1981 beschlossen.

Freudenberg, den 11. MRZ. 1982

H. Siebel-Achenbach, Stellv. Bürgermeister — Franz Galle, Ratsmitglied — W. Klaas, Schriftführer

Als Bürgerbeteiligung gem. § 2 A Abs. 2 BBauG wurden die Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 22. 7. 1981 bis 24. 7. 1981 öffentlich dargelegt

Freudenberg, den 11. MRZ. 1982 — Der Stadtdirektor, I.V. Kerstin — L.S.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes einschl. Begründung hat gem. § 2 A Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25. 1. 1982 bis 25. 2. 1982 öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 1. MRZ. 1982 — Der Stadtdirektor, I.V. Kerstin, begl.: Steitz — L.S.

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 11. MRZ. 1982 — Kreis Siegen, Der Oberkreisdirektor, Kataster- und Vermessungsamt, I. A. Kohl, Kreisvermessungsdirektor — L.S.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 25. 11. 1982, AZ: 35.2.1-2.4-82 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg, Im Auftrag: Gerhards — L.S.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden am 11. 1. 1983.

Freudenberg, den 20. 1. 1983 — L.S. — H. Siebel-Achenbach, stellv. Bürgermeister